

2. Grundsätze der Beweisführung im Ermittlungsverfahren

Das Untersuchungsorgan erkennt nicht sofort den strafatverdächtigen Sachverhalt der Strafsache, sondern gelangt zu wahren, den objektiv-real existierenden Sachverhalt insgesamt erfassenden Erkenntnissen erst nach einem Prozeß, der je nach der konkreten Strafsache einfach bis kompliziert sein kann. In ihm stehen der strafprozessuale Erkenntnisvorgang und die Beweisführung in enger wechselseitiger Beziehung zueinander. Während die Ermittlungshandlungen über Informationen und Erkenntnisse einzelner Seiten oder einzelner Teile der Strafsache zu darauf aufbauenden Versionen führen, erfüllt die Beweisführung die Aufgabe, die Wahrheit oder Falschheit der jeweils gewonnenen Erkenntnisresultate nachzuweisen, die Ergebnisse zu vervollkommen, die Richtung für die Fortführung des Ermittlungsverfahrens anzuzeigen, bis zur allseitigen Aufklärung des strafatverdächtigen Sachverhalts und zu seiner adäquaten Widerspiegelung in der wahren Feststellung sowie Dokumentierung des Untersuchungsorgans über ihn. Alle tatsächlichen Feststellungen, die als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu treffen sind, müssen auf gesetzlich zulässigen Beweismitteln beruhen. Im Ermittlungsverfahren hat das Untersuchungsorgan alle Beweismittel zu erarbeiten, zu überprüfen und zu würdigen, die zur Erlangung wahrer Erkenntnisse über den Sachverhalt der Strafsache (in dem gesetzlich bezeichneten Umfang) erforderlich sind. Für diese beweisführende Tätigkeit des Untersuchungsorgans sind folgende Grundsätze bestimmend:

- Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung im Ermittlungsverfahren,
- Beweisführungspflicht der Untersuchungsorgane,
- Unmittelbarkeit der Beweisführung,
- Gesetzlichkeit der Beweisführung.